
FÜR ANRECHNUNGSBEAUFTRAGTE UND
STUDIENGANGKOORDINATOREN

KOMPENDIUM ZUR ANRECHNUNG

von Studien- und Prüfungsleistungen und von au-
ßerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
auf das berufsbegleitende Studium an der
Bauhaus-Universität Weimar

INHALT

ÜBER DAS KOMPENDIUM	1
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
Thüringer Hochschulgesetz	2
Studien- und Prüfungsordnungen der Bauhaus-Universität Weimar	4
ZUGANG DURCH ANRECHNUNG	5
STUDIENZEITVERKÜRZUNG DURCH ANRECHNUNG	5
BEGRIFFE UND PRINZIPIEN	6
Anerkennung und Anrechnung	6
Lernergebnisse/Kompetenzen.....	6
Intern/Extern erbrachte Lernergebnisse	6
Welche Lernergebnisse sind auf das Studium anrechenbar?	7
Studien- und Prüfungsleistungen	7
Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen	7
Wesentlicher Unterschied und Gleichwertigkeit	8
Niveau und Inhalt	8
Niveau.....	9
Inhalt	10
Anrechnungs- und Anerkennungsumfang	10
Anrechnungseinheit.....	11
Vergabe von Leistungspunkten	11
Beweislast, Prüfungen, Mitwirkungspflicht	11
Zuständigkeiten	12
Bearbeitungsfristen	12
Wahrung der Gleichbehandlung	13
Antragsberechtigte und Antragsfristen.....	13
DAS ANRECHNUNGSVERFAHREN AN DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR	14
Pauschale Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung	14
Individuelle Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung	14
Kosten	16
Prozessmanagement	16
Prozessablauf.....	17
Formale Ablehnung	18
Inhaltliche Ablehnung	18
Keine hinreichenden Ablehnungsgründe	18
KONTAKT	20
ANLAGEN	20

ÜBER DAS KOMPENDIUM

Das vorliegende Kompendium zur Anrechnung außerhochschulischer und hochschulischer Lernergebnisse auf der Grundlage individueller Äquivalenzprüfungen an der Bauhaus-Universität Weimar soll den mit Anrechnungs- und Anerkennungsfragen Betrauten an der Bauhaus-Universität Weimar zur Orientierung dienen.

Ziel des Kompendiums

Es werden zunächst im Sinne eines Nachschlagewerks die wichtigsten Grundbegriffe und Grundlagen des Anrechnungsverfahrens erläutert.

Die Handreichung beinhaltet außerdem in gebündelter Form die wichtigsten Schritte und Bestandteile der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und kann in Anpassung an die jeweiligen Studiengänge spezifiziert werden.

Das Kompendium orientiert sich an der gültigen europäischen Rechtslage, an den darauf bezugnehmenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK), an den Akkreditierungsrichtlinien des Akkreditierungsrats, am aktuellen Landeshochschulgesetz und an den aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen der Bauhaus-Universität Weimar. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung in Studium, Lehre und Verwaltung an der Bauhaus-Universität Weimar.

Das Kompendium gliedert sich in folgende drei Teile:

- _ Rechtliche Rahmenbedingungen
- _ Begriffe und Prinzipien
- _ Anrechnungsbewerbung und -Bewertung

Es basiert außerdem direkt und größtenteils wörtlich auf einem von der Technischen Universität Darmstadt entwickelten und anderen Hochschulen zur Verfügung gestellten Musteranrechnungsleitfaden.¹

¹ Seger, Mario Stephan; Waldeyer, Christina: Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse. Aachen: Shaker Verlag, 2014, S. 143-172

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Anrechnung und Anerkennung ist seitens der Europäischen Union, Deutschlands, Thüringens und der Bauhaus-Universität Weimar durch mehrere verschiedene Regelwerke determiniert, die aufeinander aufbauen bzw. ineinander greifen. Die Regularien, die Analyseverfahren und die Verwaltungsprozesse für Anrechnung und Anerkennung orientieren sich an bzw. beruhen auf den folgenden Vorgaben:

- _ Beschlüsse der KMK zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium,
- _ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz,
- _ Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats,
- _ [Thüringer Hochschulgesetz \(ThürHG\)](#),
- _ [Studien- und Prüfungsordnungen der Bauhaus-Universität Weimar](#)

Regularien des ThürHG und der Studien- und Prüfungsordnungen an der BUW sind rechtlich bindend

Thüringer Hochschulgesetz

Rechtliche Bindung für die Bauhaus-Universität Weimar hat das Thüringer Hochschulgesetz. Die folgenden Paragraphen regeln Fragen des Zugangs und der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

- a. Zugang zum weiterbildenden Masterstudium
- b. Anrechnungsvoraussetzungen außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- c. Umfang der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Ein Anrechnungsverfahren kann im Sinne des Zugangs zum Studium (wenn weniger Leistungspunkte als gefordert vorliegen) und/oder zum Ersatz von Studienleistungen während des Studiums selbst zum Einsatz kommen. Den Zugang und Möglichkeiten der Anrechnung regelt das Thüringer Hochschulgesetz.

a. Zugang zum weiterbildenden Masterstudium

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zugang mit erstem Hochschulabschluss oder ✓ Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie 	<p style="text-align: center;">§ 51 Weiterbildendes Studium</p> <p>(1) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. [...]</p> <p>(4) Entspricht das weiterbildende Studium einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt und mit einem Hochschulgrad abgeschlossen wird, gelten § 42 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 3 sowie die §§ 52, 60 und 61 entsprechend.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Berufspraxis im Vorfeld ✓ Einheitliches Qualifikationsniveau 	<p style="text-align: center;">§ 60 Allgemeine Hochschulzugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Zum Studium berechtigt...</p> <p>4. in postgradualen Studiengängen, in konsekutiven Masterstudiengängen oder in Weiterbildungsstudiengängen ein erster Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zugangsvoraussetzungen regeln Studienordnungen 	<p style="text-align: center;">§ 44 Bachelor- und Masterstudiengänge</p> <p>(3) [...] Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie ein Lehrangebot voraus, das berufliche Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft [...]</p>
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Familienfreundlichkeit 	<p style="text-align: center;">§ 47 Studienordnungen</p> <p>(4) Die Studienordnungen regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist und 2. welche Zugangsvoraussetzungen für postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen.
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Familienfreundlichkeit 	<p style="text-align: center;">§ 42 Studiengänge</p> <p>(4) In dafür geeigneten Studiengängen sehen Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen davon ermöglichen</p>

b. Anrechnungsvoraussetzungen

für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Hochschulzugang erfüllt ✓ Gleichwertigkeit der anzurechnenden Leistungen ist gegeben ✓ Akkreditierung der Anrechnungskriterien 	<p style="text-align: center;">§ 48 Prüfungen</p> <p>(10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.
--	---

für hochschulisch erworbene Kompetenzen

<ul style="list-style-type: none"> ✓ kein wesentlicher Unterschied feststellbar 	<p style="text-align: center;">§ 48 Prüfungen</p> <p>(5) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.</p>
--	---

c. Umfang der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Maximal 50% ✓ Voraussetzungen regelt die Prüfungsordnung ✓ Externenprüfung in Thüringen möglich 	<p style="text-align: center;">§ 48 Prüfungen</p> <p>(10) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Hochschulen regeln in der Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, ohne Einstufungsprüfung angerechnet werden. [...]</p> <p>(11) Wer sich in seiner Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat, kann den Studienabschluss im externen Verfahren erwerben. Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der Prüfungsordnung geregelt.</p>
---	---

Studien- und Prüfungsordnungen der Bauhaus-Universität Weimar

Studienordnungen

Die Studienordnungen der Fakultäten regeln den Umfang der Anerkennung beruflicher Leistungen im Zuge der Zulassung zum Studium.

Prüfungsordnungen

Die Fachprüfungsordnungen regeln das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anrechnung von Kompetenzen bzw. Qualifikationen an der Bauhaus-Universität Weimar.

ZUGANG DURCH ANRECHNUNG

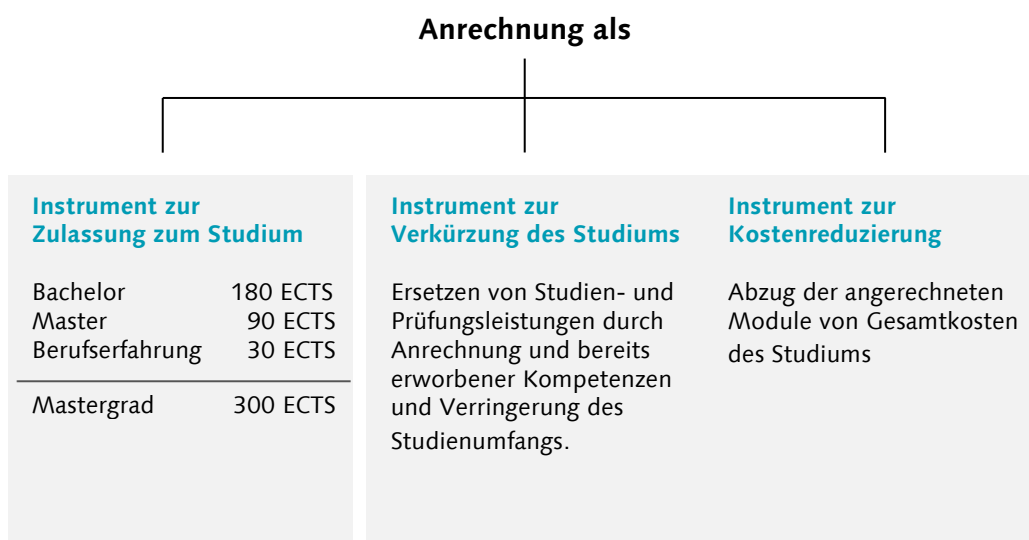
Die Anrechnung bereits erworbener beruflicher Kompetenzen kann zum einen als ein Instrument des Zugangs zu einem Masterstudiengang genutzt werden. Die an der Bauhaus-Universität Weimar angebotenen berufsbegleitenden Masterstudiengänge haben alle einen Umfang von maximal 90 Leistungspunkten. Eine Zugangsvoraussetzung ist somit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten. Die so entstehende „Lücke“ von 30 Leistungspunkten kann durch Anrechnung fachbezogener beruflicher Kompetenzen ausgeglichen werden, sodass die Studienbewerber unter Erfüllung aller weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Studium zugelassen werden können:



Abbildung 1: Möglichkeiten des Zugangs zum weiterbildenden Studium durch Anrechnung

STUDIENZEITVERKÜRZUNG DURCH ANRECHNUNG

Zum anderen kann die Anrechnung (außer-)hochschulisch erworbener Kompetenzen als Instrument zur Studienzeitverkürzung und somit Kosteneinsparung genutzt werden, indem Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anerkennung/Anrechnung bereits vorhandener Kompetenzen ersetzt werden.



BEGRIFFE UND PRINZIPIEN

Anerkennung und Anrechnung

Anerkennung im Zuge der Zulassung

Bei der **Anerkennung** handelt es sich um die Prüfung (außer-)hochschulisch erworbener Kompetenzen auf ihre Gleichwertigkeit zu den im Studiengang vermittelten Kompetenzen. Liegt Gleichwertigkeit vor, kann eine Anerkennung stattfinden. Auf diese Weise können beispielsweise fehlende ECTS-Punkte im Zuge der **Zulassung** ausgeglichen werden.

Anrechnung von beruflichen Kompetenzen nach Prüfung auf Gleichwertigkeit

Wurden Leistungen anerkannt, so können sie in einem nächsten Schritt **angerechnet** werden. Hierbei handelt es sich um den Vorgang des Ersetzens einer oder mehrerer Studien- oder Prüfungsleistungen durch (außer-)hochschulisch erworbene Kompetenzen, die zuvor als gleichwertig anerkannt wurden. Dies hat die Verringerung des Workloads zur Folge und kann somit zu einer Reduzierung der Studiendauer und den damit verbundenen Kosten führen.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht

An anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß der Lissabon-Konvention hingegen so behandelt, als wären sie an der eigenen Hochschule erbracht worden und werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht (s.u.).

Lernergebnisse/Kompetenzen

Lernergebnisse sind unabhängig vom Curriculum zu bewerten

Gegenstand der Anrechnung bzw. Anerkennung sind die von (zukünftig) Studierenden bereits erworbenen Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen). Dabei handelt es sich um die **Outcomes von Lernprozessen, welche entsprechend der Lissabon-Konvention unabhängig vom Curriculum zu bewerten sind**. Lernergebnisse geben Auskunft darüber, welche Handlungsfähigkeit der Studierende nach Absolvieren eines Lernprozesses, Moduls oder auch nach Abschluss einer Qualifizierungsphase (Ausbildung, Studium, Weiterbildung) erworben hat.

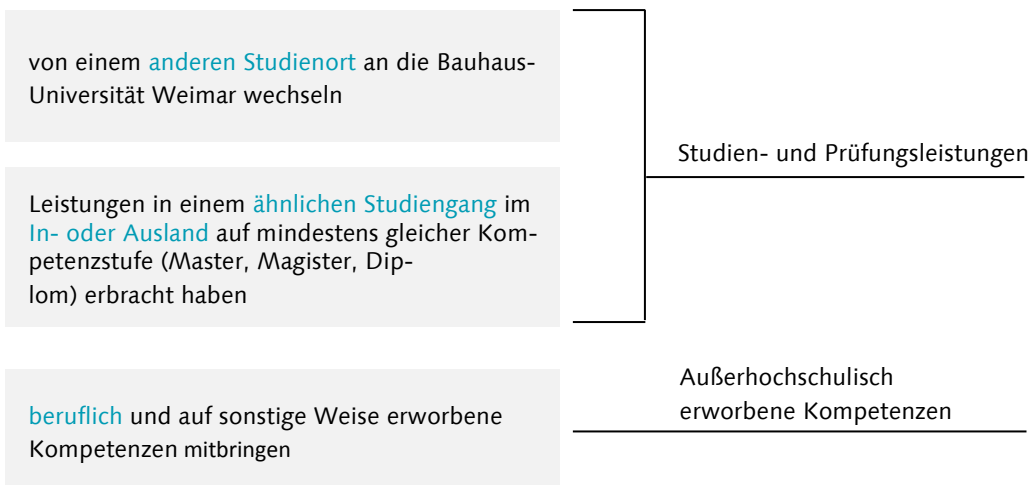
Intern/Extern erbrachte Lernergebnisse

Für die Anrechnung von Lernergebnissen an der Bauhaus-Universität Weimar gilt: Die Prüfung wie auch die positive oder negative Entscheidung erfolgt grundsätzlich unabhängig von der örtlichen und/oder institutionellen Herkunft der zu betrachtenden externen Lernergebnisse.

Folglich ist irrelevant, ob die bzw. der Studierende die Kompetenzen an einer anderen Universität, einer Fachhochschule, im Berufssystem oder im In- oder Ausland erbracht hat.

Welche Lernergebnisse sind auf das Studium anrechenbar?

Einen Antrag auf Anrechnung können Studierende stellen, wenn sie:



Studien- und Prüfungsleistungen

Sofern kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Studienleistungen an der Bauhaus-Universität Weimar besteht, lassen sich Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, anrechnen.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

Anders als bei Studien- und Prüfungsleistungen kann insgesamt maximal die Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiengangs durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzt werden. Das Thüringer Hochschulgesetz (§48 ThürHG) sieht vor, dass beruflich erworbene Kompetenzen unter bestimmten Voraussetzungen und nach Maßgabe der inhaltlichen und niveaubezogenen Gleichwertigkeit auf Inhalte des Studiums angerechnet werden können. Dabei können die folgenden Kompetenzen berücksichtigt werden:

Formal erworbene Kompetenzen	Nicht formale Kompetenzen	Informelle Kompetenzen
<p>erworben</p> <ul style="list-style-type: none"> _ in Einrichtungen der allgemeinen oder beruflichen Bildung _ am Arbeitsplatz <p>nachgewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> _ anerkannte Zertifikate _ Prüfungs- und Abschlusszeugnisse 	<p>erworben</p> <ul style="list-style-type: none"> _ durch planvolle, strukturierte Tätigkeiten _ durch arbeitsintegrierte Tätigkeiten <p>nachgewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Zertifikate 	<p>erworben</p> <ul style="list-style-type: none"> _ durch selbstorganisiertes Lernen _ im Alltag, im Familienkreis, in der Freizeit

Wesentlicher Unterschied und Gleichwertigkeit

Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen:
Wesentlicher Unterschied

Begründet durch das Hochschulgesetz des Landes Thüringen soll die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung **anderweitig erworbener hochschulischer Lernergebnisse** auf der Grundlage eines ggf. vorhandenen bzw. nicht vorhandenen **wesentlichen Unterschieds** in Bezug auf die an der Bauhaus-Universität Weimar zu erbringenden Leistungen entschieden werden. Beim wesentlichen Unterschied geht es nicht um die Kongruenz zwischen bereits erworbenen und noch zu erwerbenden Lernergebnissen, sondern um die Frage, ob die Anerkennung von anderweitigen Lernergebnissen den Studienerfolg konterkariert oder nicht.

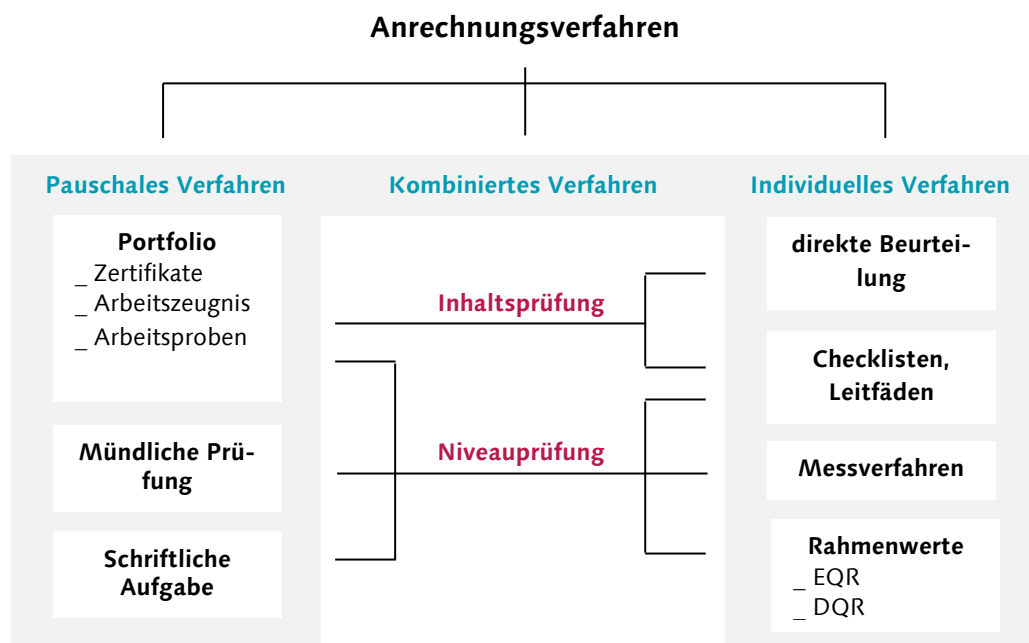
Außerhochschulische Kompetenzen:
Gleichwertigkeit

Auf Grundlage des Prinzips der Gleichwertigkeit soll hingegen die Anrechnung **außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse** an der Bauhaus-Universität Weimar entschieden werden. Gleichwertig meint dabei jedoch nicht eine Gleichartigkeit im Sinne einer vollständigen Identität.

Niveau und Inhalt

Unabhängig davon, ob der Fokus auf der Anrechnung anderweitiger hochschulischer Lernergebnisse und damit auf dem wesentlichen Unterschied liegt oder auf der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse und somit auf der Gleichwertigkeitsprüfung liegt – verglichen werden immer das **Niveau** und der **Inhalt** der bereits erworbenen Lernergebnisse in Bezug auf die noch zu absolvierenden Bildungseinheiten (Module) des angestrebten Studiengangs.

Abbildung 3: Formen der Anrechnungsverfahren und der Methoden der Niveau- und Inhaltsprüfung



Niveau

Für die vergleichende Bewertung der Niveaus der Bildungseinheiten bietet sich der differenzierte Einsatz des Europäischen oder des Deutschen Qualifikationsrahmes (EQR, DQR) an (siehe Tabelle 1). Differenzierte Bewertung meint hier nicht lediglich die Übernahme der üblichen Setzungen von Niveaustufen je Qualifikationsprofil vermittelt über deren Qualifikationsstufen wie z.B. im Kontext des DQR. Gemeint ist die detaillierte Niveaubetrachtung und vergleichende Beurteilung der bereits erworbenen und der noch zu erwerbenden Lernergebnisse je Kategorie der Qualifikationsrahmen, orientiert an der qualitativen Dimension der Qualifikationsrahmen und nicht an den scheinbar homogenen Qualifikationsstufen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend die Niveaustufe eines Studiengangs (6 oder 7) über alle Module gilt. Der Unterschied zwischen qualitativen Dimensionen und Qualifikationsstufen wird anhand der folgenden Übersicht deutlich:

Niveauvergleich mithilfe von Qualifikationsrahmen

Niveau	Qualifikationsstufen	Qualitative Dimension
1	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 	Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.
2	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsausbildungsvorbereitung - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsagentur - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) - Einstiegsqualifizierung (EQ) - Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung) 	Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.
3		
4		
5		
6	<ul style="list-style-type: none"> - Bachelor - Fachkaufmann (Geprüfter) - Fachschule (Staatlich Geprüfter) - Fachwirt (Geprüfter) - Meister (Geprüfter) - Operativer Professional (IT) (Geprüfter) 	Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.
7	<ul style="list-style-type: none"> - Master - Strategischer Professional (IT) (Geprüfter) 	Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet.
8	<ul style="list-style-type: none"> - Promotion 	Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet.

Tabelle 1: Qualitative Dimensionen und Qualifikationsstufen je Niveaustufe am Beispiel des DQR (Auszug)

Quelle: Seger/Waldeyer 2014: 156

Niveaubewertung – praktische Umsetzung

Anrechnung findet immer auf Modulebene statt

Angerechnet werden kann immer nur auf ein Modul oder auf einen klar durch eine Teilprüfungsleistung abgrenzbaren Teil des Moduls. **Anrechnung oder Anerkennung findet also immer ausnahmslos auf der Ebene der Module statt.** Von daher sind immer die Lernergebnisse des Moduls bzw. die damit erworbene Handlungsfähigkeit im Fokus der vergleichenden Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfrage.

Inhalt

Bei gegebener Niveauäquivalenz erfolgt im zweiten Schritt die inhaltliche Analyse der bereits erworbenen Lernergebnisse und der Lernergebnisse der Zielmodule. Hinsichtlich außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse ist hier letztlich die inhaltliche Gleichwertigkeit der zu vergleichenden Lernergebnisse zu bewerten. Hinsichtlich der Lernergebnisse, die bereits an anderen Hochschulen erzielt wurden, ist zu prüfen, ob mit Blick auf den Studien-erfolg die Lernergebnisse des geforderten und des ggf. anzuerkennenden Moduls einen wesentlichen Unterschied aufweisen.

Inhaltlicher Vergleich – praktische Umsetzung

Bei gegebener Niveauäquivalenz geht dem inhaltlichen Vergleich zunächst eine Beurteilung des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den betrachteten Lernergebnissen voraus. D.h. die Lernergebnisse des Herkunftsprofils und des Zielmoduls müssen inhaltlich miteinander in Beziehung stehen und einander zugeordnet werden können. Infolge der Zuordnung kann dann das Maß der Überdeckung bestimmt werden.

Wann wird angerechnet bzw. anerkannt?

Angerechnet/Anerkannt wird an der Bauhaus-Universität Weimar unter zwei Bedingungen:

1. Wenn bei der differenzierten Niveaubewertung das Niveau des beruflichen Herkunftsprozesses bzw. des hochschulischen Moduls mindestens so hoch oder höher ist als das Niveau des Zielmoduls.
2. Wenn die inhaltliche Überdeckung der Lernergebnisse von Herkunftsprofil und Zielmodul bei mindestens 50 % liegt.

Anrechnungs- und Anerkennungsumfang

Keine Obergrenze für Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen

Für anrechnungsfähige Lernergebnisse, die bereits an anderen Hochschulen erworben wurden, gibt es keine Obergrenze des Anerkennungsvolumens.

Anrechnung von max. 50 Prozent außerhochschulischer Kompetenzen

Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse dürfen im Land Thüringen maximal 50% des Studiums ersetzen.

Anrechnungseinheit

Angerechnet wird immer eine durch ein Prüfungsereignis abgrenzbare Lerneinheit. Ist ein Modul unabhängig von der Menge seiner Teilveranstaltungen nur durch ein Prüfungsereignis abzuschließen, kann nur das ganze Modul angerechnet werden. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen mit jeweils abgrenzbaren Prüfungseinheiten, so können auch diese Teile eines Moduls angerechnet werden.

Vergabe von Leistungspunkten

Die Vergabe ECTS-Punkten für ein angerechnetes Modul orientiert sich immer an den Leistungspunkten des Zielmoduls. Das heißt, es werden keine externen Leistungspunkte übernommen, sondern intern gültige Leistungspunkte in Bezug auf den angestrebten Abschluss auf der Grundlage von Anrechnung und Anerkennung gutgeschrieben. Ob es dabei zu einer Reduzierung oder Erhöhung von ECTS-Punkten kommt, ist belanglos. Der Logik folgend, dass es die bewertende Institution ist, welche die ECTS-Punkte vergibt, ist es unerheblich, ob die Leistung intern erbracht, angerechnet oder anerkannt wurde. Relevant und maßgeblich ist dabei ausschließlich der interne Maßstab.

Es werden immer die ECTS-Punkte des Zielmoduls angerechnet, egal, ob es dabei zur Reduzierung oder Erhöhung der ECTS-Punkte kommt.

Beweislast, Prüfungen, Mitwirkungspflicht

Unabhängig von der Sachlage der Anerkennung bzw. Anrechnung außerhochschulisch oder hochschulisch erbrachter Lernergebnisse liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung oder Anerkennung nicht erfüllt, bei der Stelle, die das Verfahren durchführt. Das begründet sich im Falle der Anerkennung von hochschulischen Lernergebnissen durch die Lissabon-Konvention. Viel wesentlicher als diese rechtliche Verpflichtung begründen jedoch die folgenden Argumente die Relevanz eines dementsprechenden Bewusstseins an der Bauhaus-Universität Weimar:

1. Die Beweisführung sowie die Entscheidung über Anrechnung und Anerkennung müssen grundsätzlich die Angelegenheit der Hochschule bzw. die Angelegenheit der anrechnenden bzw. anerkennenden Institution sein. Anrechnungs- und Anerkennungsfragen sind im Grundsatz immanente Fragen der Qualitätssicherung. Qualitätssicherung in Lehre und Prüfung an Hochschulen ist untrennbar von den lehrenden bzw. prüfenden Personen.
2. Dem folgend ist die Feststellung oder Nichtfeststellung der Gleichwertigkeit bzw. eines wesentlichen Unterschieds auf Grundlage einer vergleichenden wissenschaftlichen Analyse die Expertise der verantwortlichen Institution, d.h. des verantwortlichen Prüfungsausschusses.
3. Die Anerkennung und Anrechnung stellen einen nicht übertragbaren Verwaltungsakt der Hochschule, vertreten durch den zuständigen Prüfungsausschuss dar.

Keine erneute Prüfung bereits erworbener Lernergebnisse!

Nicht zulässig sind im Rahmen der Anrechnungs- und Anerkennungsanalyse mündliche oder schriftliche Prüfungen zur Ermittlung oder auch Kontrolle der bereits erworbenen Lernergebnisse der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerber. Es gilt: Die Bewerber haben die entsprechende Leistung bereits erbracht bzw. noch nicht erbracht. Ebenfalls unzulässig ist die Anforderung zur Einreichung umfangreicher Zusammenfassungen bereits formulierter Skripte, Lehr-, Lern- bzw. Prüfungsmaterialien.

Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Dies entbindet den Antragsteller jedoch nicht von der Verpflichtung, am Verfahren mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für die Recherche und Übermittlung von Dokumenten, welche die anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Lernergebnisse beschreiben bzw. dokumentieren. Das gilt auch für persönliche Informationsgespräche mit dem Bewerber zur Konkretisierung der zur Begründung eingereichten Lernergebnisse. Dies gilt ebenso, falls erforderlich, für die nachvollziehbare und begründete Zuordnung der bereits erworbenen Lernergebnisse zu den Lernergebnissen des Zielstudiengangs bzw. des Zielzertifikats im Anrechnungs- bzw. Anerkennungsprozess.

Zuständigkeiten

Die Entscheidung über eine Anrechnung/Anerkennung obliegt der Verantwortung des jeweiligen Modulverantwortlichen bzw. Fachvertreters und dem Prüfungsausschussvorsitzenden. Im Prozess der Anrechnungs-/Anerkennungsentscheidung werden Modulverantwortliche und der Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt unterstützt. Dabei erhält der Prüfungsausschuss die von den Modulverantwortlichen erarbeiteten vorläufigen Ergebnisse der Analysen zur Gleichwertigkeit bzw. der Analysen zum wesentlichen Unterschied und prüft diese auf Richtigkeit.

Der Prüfungsausschuss spricht das Anrechnungs-/Anerkennungsergebnis aus.

Bearbeitungsfristen

Anrechnung hochschulischer Lernergebnisse nach i.d.R. 4 Wochen

Eine Entscheidung über einen Antrag zur **Anrechnung hochschulischer Lernergebnisse** in Bezug auf entsprechende Studienmodule der Bauhaus-Universität Weimar soll möglichst innerhalb von i.d.R. vier Wochen nach Eingang des Antrages getroffen werden.

Anrechnung beruflicher Kompetenzen nach i.d.R. 6 Wochen

Eine Entscheidung über einen Antrag zur **Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse** in Bezug auf entsprechende Studienmodule der Bauhaus-Universität Weimar soll möglichst innerhalb von i.d.R. sechs Wochen nach Eingang des Antrages getroffen werden.

Anrechnung hochschulischer und beruflicher Kompetenzen nach i.d.R. 6 Wochen

Anträge, welche die **Anrechnung hochschulischer und außerhochschulischer Lernergebnisse** auf entsprechende Studienmodule der Bauhaus-Universität Weimar zum Inhalt haben, sollen ebenfalls nach Möglichkeit innerhalb von i.d.R. sechs Wochen abschließend bearbeitet werden.

Wahrung der Gleichbehandlung

Positive, durch die zuständigen Prüfungsausschüsse bestätigte Anrechnungs- und Anerkennungsentscheidungen müssen auf nachfolgende identische Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfälle übertragen werden.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung sowie zur Herstellung der dafür notwendigen Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollten hinsichtlich der Anrechnungs- und Anerkennungsentscheidungen entsprechende Instrumentarien und Prozesse zur Analyse und Dokumentation der Verfahren implementiert werden.

[Dokumentation der Anrechnungsentscheidungen](#)

Antragsberechtigte und Antragsfristen

Antragsberechtigt sind Studierende der Bauhaus-Universität Weimar wie auch im Falle der Anerkennung mit dem Ziel der Zulassung studieninteressierte Personen.

Für die Einreichung von Anträgen auf Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse gibt es keine Fristen. Auch Anträge auf Anerkennung hochschulischer Lernergebnisse können jederzeit eingereicht werden.

DAS ANRECHNUNGSVERFAHREN AN DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR

Anrechnungs- und Anerkennungsbewerber können sich an der Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage pauschaler Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen und/oder auf Basis ihrer individuellen Bildungskarriere um Anrechnung außerhochschulischer Lernergebnisse bewerben.

Pauschale Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung

Pauschale Anrechnungs-/Anerkennungsoption bedeutet: Auf der Grundlage geeigneter Analysemethoden hat die Bauhaus-Universität Weimar ausreichend hohe Gleichwertigkeiten bzw. keine wesentlichen Unterschiede nach Niveau und Inhalt zwischen den untersuchten extern (hochschulisch oder außerhochschulisch) erbrachten Lernergebnissen und den entsprechenden internen Modulen feststellen können.

Die Fachbereiche der Bauhaus-Universität Weimar sind aufgefordert, der Öffentlichkeit alle aktuellen pauschalen Anrechnungs- bzw. Anerkennungsoptionen zugänglich zu machen und die Einreichung pauschaler Anrechnungs-/Anerkennungsanträge zu ermöglichen.

Im Resultat haben Anrechnungs-/Anerkennungsbewerber mit der entsprechend geforderten Vorqualifikation die Möglichkeit

- _ ggf. passende Anrechnungs-/Anerkennungsoptionen zu recherchieren
- _ und auf der Grundlage der Einreichung der geforderten Nachweise sich um die pauschale Anrechnung/Anerkennung zu bewerben.

Die Verwaltung prüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen, dokumentiert die Prüfung und die Entscheidungsfindung und gibt ihre Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung durch den zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb der vorgesehenen Frist dem Antragsteller bekannt.

Individuelle Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung

Antragssteller haben an der Bauhaus-Universität Weimar gleichermaßen die Möglichkeit, individuelle Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbewerbungen einzureichen.

Dazu steht ein [Anrechnungsantrag](#) zur Verfügung, der von den Anrechnungsbewerbern ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Der Anrechnungsantrag erlaubt es den Bewerbern, ihre individuellen Lernergebnisse der Studienmodule so darzustellen, dass ein Dritter – der Begutachtende an der Bauhaus-Universität Weimar – dazu in der Lage ist, eine vergleichende Bewertung nach Niveau und Inhalt vornehmen und dokumentieren zu können.

Mit administrativer Unterstützung der Verwaltung prüft der Gutachter die eingereichten Unterlagen formal und inhaltlich, dokumentiert die Prüfung

und Entscheidungsfindung und gibt seine Entscheidung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung durch den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb der vorgesehenen Frist dem Antragsteller bekannt.

Die folgende Tabelle stellt einige Instrumente der inhaltlichen Äquivalenzprüfung dar, die zur Hilfe genommen werden können:

Individuelle Äquivalenzprüfung des Inhalts	
Lebenslauf	<ul style="list-style-type: none"> – Ähnlich der Lebensläufe, die für berufliche Bewerbungen verwendet werden – Ausführlichere Gestaltung und Fokus auf die durch die einzelnen bereits absolvierten Tätigkeiten (vermutlich) erworbene Lernergebnisse – Überblick über informell erworbene Lernergebnisse und über Tätigkeiten, auf die sich diese informellen Lernprozesse und Kompetenzentwicklungen beziehen
Belege, Evidenz	<ul style="list-style-type: none"> – Beleg der im Portfolio postulierten Lernergebnisse durch, z. B. Arbeitsproben, betriebliche Dokumente, die die genannten Tätigkeiten belegen, und Zeugnisse sowie Zertifikate bei formalen und ggf. bei nichtformalen Lernprozessen
Lerntagebücher	<ul style="list-style-type: none"> – Detailliertere Beschreibung bestimmter Tätigkeiten oder Handlungssequenzen mit Fokus auf die damit verbundenen Lernprozesse und -ergebnisse – Synchroner Führung des Tagebuchs auf Tages- oder Wochenbasis
Biografische Fragebögen	<ul style="list-style-type: none"> – asynchrone und retrospektive Erfassung der (beruflichen) Tätigkeiten und der damit verbundenen Lernprozesse und -ergebnisse – Bezug auf größere Zeitabschnitte und höher aggregierte Tätigkeits- bzw. Handlungskomplexe

Tabelle 2: Instrumente der individuellen inhaltlichen Äquivalenzprüfung

Individuelle Äquivalenzprüfung des Niveaus	
Beurteilungsgespräch (mündliche Validierung)	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlage des Gesprächs: Das zuvor erstellte und bei der Hochschule eingereichte Portfolio – Inhaltliche Validierung der zuvor im Portfolio eingereichten Lernergebnisse und Niveaubeurteilung dieser Lernergebnisse – Vergleich der vorgängigen Lernergebnisse mit denen des Ziel-Studiengangs
Schriftliche Validierungsaufgabe	<ul style="list-style-type: none"> – Vorgeben einer Aufgabe, welche sich einerseits auf eine praktisch relevante Problemlösung bezieht und andererseits für ihre Lösung Lernergebnisse voraussetzt, die im Portfolio postuliert werden – Durchführung schriftlich in Präsenz (Klausur) oder als Hausarbeit – Inhaltliche Validierung des Portfolios und Niveaubeurteilung der Lernergebnisse auf Grundlage dieses schriftlichen Materials

Tabelle 3: Instrumente der individuellen Niveauprüfung

Anrechnung im grundständigen und konsekutiven Bereich ist kostenfrei

Mögliche Kosten im weiterbildenden Studienbereich

Kosten

Im grundständigen und konsekutiven Studienbereich stellt die Bauhaus-Universität Weimar keine Kosten für die Bearbeitung pauschaler und individueller Anrechnungs- und Anerkennungsbewerbungen in Rechnung.

Im weiterbildenden Studienbereich können für die Organisationen der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung pauschaler Anrechnungsanträge für jedes Modul 25% der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

Für den Ausgleich der personellen Aufwendungen hinsichtlich der Organisation der Verfahrens- und Analyseprozesse sowie für die Prüfung von individuellen Anrechnungsbewerbungen können 60% der Kosten in Rechnung gestellt werden, die dem Bewerber bei Belegung des Moduls entstanden wären.

Prozessmanagement

Der Anrechnungsprozess sollte auf der Grundlage einheitlich gestalteter Formulare oder eines softwaregestützten Managementsystems auf Fachbereichsebene einheitlich, transparent und nachvollziehbar gestaltet sein. Beide Prozessmanagementvarianten (Anrechnung und Anerkennung) müssen so strukturiert und organisiert sein, dass jederzeit dem Gleichbehandlungsgrundsatz Genüge getan wird.

Der Ablauf von Anrechnungsbewerbungs- und Bewertungsprozessen bzw. die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen sollte unabhängig seiner technischen Verfasstheit an der Bauhaus-Universität Weimar wie im Folgenden beschrieben organisiert sein:

Prozessablauf

1. Studien- & Anrechnungsberatung	Dokumente	Akteure
<p>Im Rahmen unserer Studien- und Anrechnungsberatung werden die Anrechnungspotentiale des Anrechnungskandidaten gemeinsam geprüft. Neben allgemeinen Informationen über die Durchführung des Verfahrens können hier Fragen und Unsicherheiten geklärt werden.</p> <p>Zudem finden an dieser Stelle die Beratung zur Zusammenstellung der Unterlagen für das Portfolio und die Überprüfung der formellen Voraussetzungen zur Antragsstellung statt.</p>	<p>Zeugnisse</p> <p>Zertifikate</p> <p>Arbeitsproben</p>	<p>Studierenden</p> <p>Studienberatung</p>
2. Antragstellung und Portfolioerstellung	Dokumente	Akteure
<p>Konnten Anrechnungspotenziale identifiziert werden, wird im nächsten Schritt vom Antragsteller der Anrechnungsantrag gestellt und das Portfolio erstellt, wobei die Studienberatung weiterhin beratend zur Verfügung steht.</p> <p>Neben dem vollständigen Ausfüllen des Anrechnungsantrags ist es wichtig, die anzurechnenden Lernergebnisse durch die entsprechenden Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate etc.) umfassend zu belegen. Bei der Erstellung des Portfolios müssen alle Kompetenznachweise (formal, non-formal oder informell) beigefügt werden. Das Portfolio wird dann gemeinsam mit dem Anrechnungsantrag der Studienberatung zugesandt.</p>	<p>Anrechnungsantrag</p> <p>Zeugnisse</p> <p>Zertifikate</p> <p>Arbeitsproben</p>	<p>Studierenden</p> <p>Studienberatung</p> <p>Studienkoordination</p>
3. Äquivalenzprüfung und ggf. Anrechnungsgespräch	Dokumente	Akteure
<p>Die im Portfolio eingereichten Kompetenzen werden vom Modulverantwortlichen auf ihre Äquivalenz hin überprüft und gegebenenfalls wird mit dem Antragsteller ein Anrechnungsgespräch oder -prüfung durchgeführt, um die angegebenen Kompetenzen zu validieren.</p> <p>Wurden anrechenbare Module identifiziert, wird der Antrag bestätigt und die Expertise zum Maß der Gleichwertigkeit über das Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet, welcher den Antrag formal prüft.</p>		<p>Studienkoordination</p> <p>Prüfungsamt</p> <p>Prüfungsausschuss</p>
4. Anrechnung (mit Auflagen) oder Ablehnung	Dokumente	Akteure
<p>Nach Übermittlung des Anrechnungsgutachtens und der Anrechnungsentscheidung an das Prüfungsamt, informiert dieses – im Auftrag des Prüfungsausschussvorsitzenden – den Anrechnungsbewerber postalisch über das Ergebnis des Antrags (inkl. Rechtsbehelfsbelehrung), nimmt gegebenenfalls notwendige Eintragungen ins Studienverwaltungs- sowie Prüfungssystem vor und hinterlegt die Ergebnisse im dafür vorgesehenen Dokumentationssystem.</p>	<p>Bescheid</p>	<p>Prüfungsamt</p> <p>Studierenden</p>

Formale Ablehnung

Eine Anrechnungsbewerbung kann aufgrund grober formaler Fehler abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- Nichteinhaltung eventueller Bewerbungsfristen
- Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- Einreichung der Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache

Formale Ablehnungsgründe

Inhaltliche Ablehnung

Eine Anrechnungsbewerbung kann auch aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:

- Nicht vorhandene Niveauäquivalenz, d.h. dokumentierte differenzierte Niveaubewertungen der beruflichen Prozesse, die als Anrechnungsbeurteilung eingebracht wurden, belegen, dass zwischen den fokussierten hochschulischen Modulen und den eingebrachten beruflichen Prozessen keine Niveauäquivalenz vorhanden ist.
- Mangels formeller Nachweise können angegebene anrechnungsfähige Lernergebnisse inhaltlich nicht nachvollzogen werden.
- In das Verfahren eingebrachte Lernergebnisse sind überholt und entsprechend unzweifelhaft nicht mehr auf dem aktuellen Entwicklungsstand.

Inhaltliche Ablehnungsgründe

Andererseits kann die Ablehnung der Anrechnung selbstverständlich auch auf dem Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung bzw. auf der Ermittlung des wesentlichen Unterschieds beruhen. Auch in diesem Fall sind die inhaltlichen und/oder niveaubezogenen Kriterien für die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Studierenden postalisch mitzuteilen.

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe

Keine hinreichenden Ablehnungsgründe von Anrechnungsanträgen sind **Unterschiede in der Anzahl oder Herkunft von ECTS-Punkten** anderer Institutionen (z.B. Universitäten) oder Orte (Land, Bundesland).

Unterschiede in Anzahl und Herkunft von ECTS-Punkten

Auch das **Fehlen von Noten in Zertifikaten** stellt keinen Ablehnungsgrund dar.

Fehlen von Noten in Zertifikaten

Die Berücksichtigung von ECTS-Punkten und Noten stellt höchstens einen Hinweis für die Gleichwertigkeitsprüfung bzw. für die Prüfung auf wesentliche Unterschiede dar und ist zu begründen.

Formulierungsbeispiel

Die Entscheidung über die Anrechnung bzw. Anerkennung außerhochschulischer sowie hochschulischer Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) beruht auf der Lissabon-Konvention, den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, den Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats, dem Landeshochschulgesetz Thüringens und der entsprechenden Fachstudien- und Prüfungsordnung der Bauhaus-Universität Weimar.

Danach werden Lernergebnisse auf ein Hochschulstudium angerechnet / im Rahmen eines Hochschulstudiums anerkannt, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. Es liegt eine Hochschulzugangsberechtigung vor.
2. *[Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Lernergebnisse sind nach Inhalt und Niveau gleichwertig.] / [Die anzurechnenden Lernergebnisse weisen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu den Zielmodulen auf.]*

Nach Prüfung der von Ihnen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, einschließlich der Anhörung des beauftragten *[fachverantwortlichen Vertreters/Mitarbeiters bzw. des modulverantwortlichen Professors]*, kommt der Prüfungsausschuss zum Ergebnis, dass die von Ihnen bereits erbrachten außerhochschulischen/hochschulischen Leistungen *[Bezeichnung der Leistungen]* <nicht> angerechnet/anerkannt werden können.

Die Entscheidung über die *[Anrechnungs- /Anerkennungsablehnung]* begründet sich wie folgt:

[Begründung entsprechend den niveau- und inhaltsbezogenen Kriterien des Modulverantwortlichen bzw. Fachverantwortlichen übernehmen]

- *vorausgesetzte inhalts- und niveaubezogene Kriterien im jeweiligen Modul aufzeigen*
- *inhalts- und niveaubezogene Gegenüberstellung der erbrachten und zu ersetzenden Lernergebnisse*
- *auf ausbaufähige Lernergebnisse verweisen*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist *[beim Dekan der Fakultät]*, Bauhaus-Universität Weimar, 99421 Weimar, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Bitte füllen Sie die blau-markierten Textbausteine entsprechend aus.

Empfehlung der Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

KONTAKT

Bei Fragen zum Kompendium oder weiteren Fragen zur Organisation der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen steht Ihnen gern die Studienberatung Weiterbildung zur Verfügung.

Studienberatung Weiterbildung

Sophia Kluge
Dezernat Studium und Lehre
Geschwister Scholl-Straße 15

Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 23 67
professional.bauhaus@uni-weimar.de

ANLAGEN

Dem Kompendium sind die folgenden Anlagen beigelegt, die von den Studiengängen der Bauhaus-Universität Weimar im Zuge ihres jeweiligen Anrechnungsverfahrens genutzt und den Studierenden zur Verfügung gestellt werden können:

- **Antrag** auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und/oder außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- **Handreichung** zur Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen und/oder außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

ANTRAG

auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und/oder außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Hiermit beantrage ich die Anrechnung von

- Studien- und Prüfungsleistungen** gemäß der in ihrer Fassung gültigen Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs
- außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen** gemäß der in ihrer Fassung gültigen Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs

auf Module des weiterbildenden Masterstudiengangs

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Urban Resilience. | <input type="checkbox"/> Projektmanagement [Bau]. |
| <input type="checkbox"/> Methoden und Materialien zur nutzerorientierten Bausanierung. | <input type="checkbox"/> Wasser und Umwelt. |
| <input type="checkbox"/> Bauphysik und energetische Gebäudeoptimierung. | <input type="checkbox"/> Umweltingenieurwissenschaften. |
| | <input type="checkbox"/> Kreativmanagement und Marketing. |

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname

Matrikelnummer

Anschrift

E-Mail-Adresse

Bitte füllen Sie die beiliegenden Anlagen zum Anrechnungsantrag aus. In **BLOCK A** können Sie die an anderen (in- und ausländischen) Hochschulen erworbenen **Prüfungs- und Studienleistungen** eintragen, die auf ihre Anrechnungsfähigkeit überprüft werden sollen.

Zu **außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (BLOCK B)** zählen Kompetenzen, die Sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, während Weiterbildungen oder sonstigen kompetenzförderlichen Tätigkeiten (z.B. Ehrenämter etc.) erworben haben. Bitte vergessen Sie dabei nicht, die entsprechenden Nachweise anzufügen.

Den vollständig ausgefüllten Antrag reichen Sie bei Ihrem Studiengangkoordinator ein (siehe Rückseite).

Ich versichere, dass alle von mir aufgeführten und nachfolgend beigelegten Leistungen von mir erbracht wurden und alle gemachten Angaben korrekt sind.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Sollten sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Sophia Kluge

Dezernat Studium und Lehre
Studienberatung Lebenslanges Lernen

Tel.: +49 (0) 3643 / 58 23 67

professional.bauhaus@uni-weimar.de

Studiengangkoordinatoren

Die Studiengangkoordinatoren der berufsbegleitenden Studiengänge können Ihnen detailliert Fragen zu Studien-/Prüfungsinhalten und -aufbau sowie zu Möglichkeiten der Anrechnung bereits erworbener Leistungen beantworten.

Urban Resilience (Master of Science)

Dipl.-Ing. (FH) Philippe Schmidt, M. Sc.

Tel: +49 (0) 36 43 / 58 26 51

philippe.schmidt@uni-weimar.de

Methoden und Materialien zur nutzerorientierten Bausanierung (Master of Science)

Dipl.-Ing. Karin Gorges

Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 48 23

karin.gorges@uni-weimar.de

Bauphysik und energetische Gebäudeoptimierung (Master of Science)

Dipl.-Ing. Karin Gorges

Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 48 23

info@elearning-bauphysik.de

Projektmanagement [Bau] (Master of Business Administration)

Milena Deobald, M. A.

Tel: +49 (0) 36 43 / 58 42 21

milena.deobald@uni-weimar.de

Wasser und Umwelt (Master of Science)

Dr.-Ing. Christian Springer

Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 46 26

christian.springer@uni-weimar.de

Umweltingenieurwissenschaften (Master of Science)

Dr.-Ing. Christian Springer

Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 46 26

christian.springer@uni-weimar.de

Kreativmanagement und Marketing (Master of Arts)

Anne Jahn, M. A.

Tel: +49 (0) 36 43 / 58 37 36

anne.jahn@uni-weimar.de

BLOCK A – Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungs- und Studienleitungen

Ich beantrage die Anrechnung folgender Studien- und Prüfungsleistungen:

						Wird vom Fachverantwortlichen ausgefüllt				
Nr.	Titel des Moduls, dessen Anrechnung beantragt wird	Studiengang, in dem die Leistung erbracht wurde	Note	Credit Points	Titel des Moduls, welches durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll	Anrechnung wird vorgenommen		Note	Credit Points	Unterschrift
						Ja	Nein*			
	<i>Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -Auswertung</i>	<i>Politikwissenschaft</i>	<i>1,3</i>	<i>5</i>	<i>Einführung in die empirische Sozialforschung</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>1,3</i>	<i>5</i>	
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

* Wenn keine Anrechnung der gelisteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt, ist eine Begründung der Entscheidung und der Versand eines Ablehnungsbescheids seitens der Fakultät erforderlich.

Bitte fügen Sie alle Nachweise für die genannten Leistungen an.

(z.B. Leistungsnachweise/Modulbeschreibungen/Kompetenzen/ggf. beglaubigte Übersetzung)

BLOCK B – Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Berufsleben

Bitte tragen Sie die oben genannten beruflichen Stationen entsprechend ihrer laufenden Nummer hier ein und machen Sie detaillierte Angaben hinsichtlich Ihrer genauen Tätigkeiten, den dabei erworbenen Lernergebnissen und Kompetenzen. Drucken Sie dieses Blatt im Falle mehrerer studienrelevanter beruflicher Stationen entsprechend häufig aus.

Nr.	
Stellenbezeichnung	
Arbeitgeber	

Relevante Tätigkeiten	Dabei erworbene Lernergebnisse	Welchen Bezug haben die erworbenen Lernergebnisse zu den Inhalten des Studienganges?	Nachweis über die Lernergebnisse (z.B. Arbeitsproben)

Bitte fügen Sie alle Nachweise für die genannten Tätigkeiten an (z.B. Arbeitsproben/-ergebnisse).

BLOCK B – Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Weiterbildung

Falls Sie an für das Studium relevanten Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, tragen Sie diese bitte hier ein und machen Angaben hinsichtlich der dabei erworbenen Lernergebnisse und Kompetenzen in Bezug auf das Modul o.a., das ersetzt werden soll.

Nr.	Name der Weiterbildungsmaßnahme	Institut/ Bildungsträger	Zeitraum		Erworbene Lernergebnisse	Bezug der Lernergebnisse zum Modul	Nachweis (z.B. Teilnahmebescheinigung, Zertifikat)
			von	bis			

Bitte fügen Sie alle Nachweise für die genannten Tätigkeiten an (z.B. Erworbene Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen, Lehrmaterial).

BLOCK B – Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Sonstiges

Bitte tragen Sie hier alle sonstigen Tätigkeiten und die dabei erworbenen relevanten Lernergebnisse und Kompetenzen ein.

Nr.	Art der Tätigkeit/des Engagements	Verein/ Institut/ o.ä.	Zeitraum		Erworbene Lernergebnisse	Bezug der Lernergebnisse zum Modul	Nachweis
			von	bis			

Bitte fügen Sie alle Nachweise für die genannten Tätigkeiten an.

FÜR STUDIENBEWREBER UND
STUDIENBEWERBERINNEN

HANDREICHUNG ZUR ANRECHNUNG

von Prüfungs- und
Studienleistungen
und/oder außerhochschulisch
erworbener Kompetenzen

WILLKOMMEN AN DER BAUHAUS-UNIVERSITÄT

Sie interessieren sich für ein berufsbegleitendes Studium an der Bauhaus-Universität Weimar oder haben es bereits aufgenommen? Somit verfügen Sie vermutlich über einen ersten Hochschulabschluss und über beruflich erworbene Kompetenzen, die Sie unter Umständen auf Ihr Studium anrechnen lassen können! Diese Handreichung informiert Sie über Optionen der Anrechnung Ihrer Qualifikationen aus dem Master-, Magister- oder Diplomstudium und Ihrer Berufstätigkeit auf Ihr Studium an der Bauhaus-Universität Weimar.

Zugang durch Anerkennung

Die Anerkennung beruflicher Kompetenzen kann zum einen als **Instrument des Zugangs** zu einem Masterstudiengang genutzt werden: Die an der Bauhaus-Universität Weimar angebotenen berufsbegleitenden Masterstudiengänge haben einen Umfang von 60, 90 oder 120 Leistungspunkten. Die Zugangsvoraussetzung ist somit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180, 201 oder sogar 240 Leistungspunkten. Da nicht alle Bachelorstudiengänge einen Umfang von 180 und 210 Leistungspunkten aufweisen, kann eine „Lücke“ von bis zu 30 Leistungspunkten entstehen. Es besteht die Möglichkeit, diese durch Anerkennung Ihrer fachbezogenen beruflichen Kompetenzen zu schließen, sodass Sie – unter Erfüllung aller weiteren Zugangsvoraussetzungen – zum Studium zugelassen werden können.

Welche Variante der Anrechnung für Ihrer erworbenen Kompetenzen möglich ist, hängt im Wesentlichen vom Umfang Ihres ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ab:

Bachelor 180 ECTS	30 ECTS	Master 90 ECTS
Bachelor 210 ECTS, Diplom, Magister, Master		Master 90 ECTS
Bachelor 210 ECTS	30 ECTS	Master 60 ECTS
Bachelor 240 ECTS, Diplom, Magister, Master		Master 60 ECTS

Studienzeitverkürzung durch Anerkennung

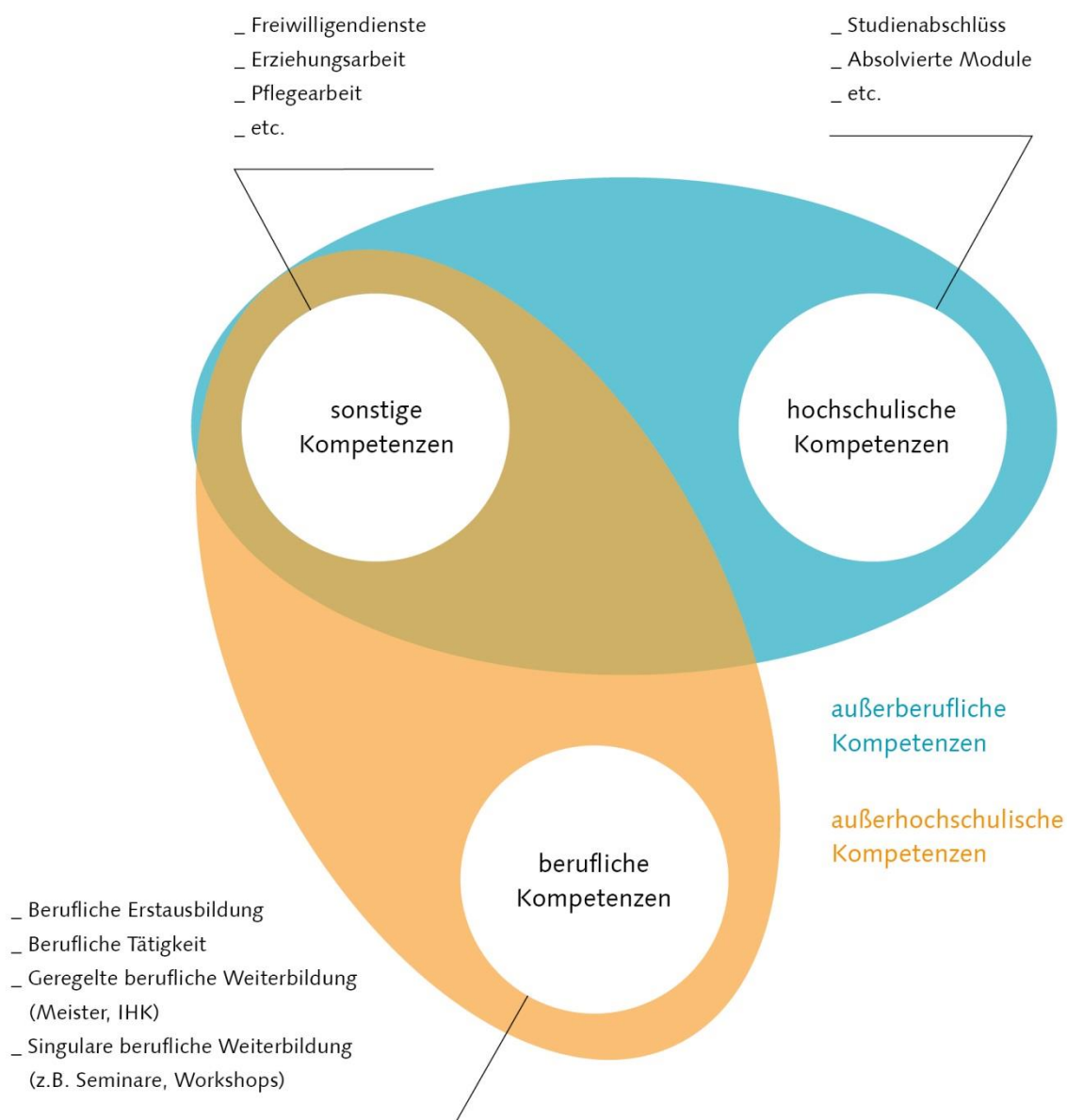
Zusätzlich können Sie die Anrechnung (außer-)hochschulisch erworbener Kompetenzen als **Instrument zur Studienzeitverkürzung** und somit **Kosteneinsparung** nutzen, indem Prüfungs- und Studienleistungen in ihrem Studium durch die Anrechnung bereits vorhandener Kompetenzen ersetzt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Bearbeitungsgebühr anfallen kann.

Anrechnung als

Instrument zur Zulassung zum Studium		Instrument zur Verkürzung des Studiums	Instrument zur Kostenreduzierung
Bachelor	180 ECTS	Ersetzen von Studien- und Prüfungsleistungen durch Anrechnung und bereits erworbener Kompetenzen und Verringerung des Studienumfangs.	Abzug der angerechneten Module von Gesamtkosten des Studiums
Master	90 ECTS		
Berufserfahrung	30 ECTS		
Mastergrad		300 ECTS	

STÄRKUNG DER DURCHLÄSSIGKEIT ZWISCHEN BERUF UND STUDIUM

Zur Stärkung der Durchlässigkeit zwischen Beruf und Studium sehen die Kultusministerkonferenz (KMK) und das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Studium vor. Dazu zählen nicht nur berufliche Kompetenzen, sondern auch solche, die man informell durch selbstorganisiertes Lernen zum Beispiel im Alltag (Ehrenämter, Pflegearbeit etc.) erworben hat:



WELCHE KOMPETENZEN SIND AUF MEIN STUDIUM ANRECHENBAR?

Einen Antrag auf Anrechnung können Sie stellen, wenn Sie:

von einem *anderen Studienort* an die Bauhaus-Universität Weimar wechseln

Leistungen in einem *ähnlichen Studiengang* im *In- oder Ausland* auf mindestens gleicher Kompetenzstufe (Master, Magister, Diplom) erbracht haben

beruflich und auf sonstige Weise erworbene Kompetenzen mitbringen

Studien- und Prüfungsleistungen

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

Studien- und Prüfungsleistungen

Sofern kein wesentlicher Unterschied zu den zu ersetzenden Studienleistungen an der Bauhaus-Universität Weimar besteht, lassen sich Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie an anderen Hochschulen erworben haben, anrechnen. Dazu nutzen Sie bitte den Antrag auf Anrechnung Ihrer Studien- und Prüfungsleistungen und reichen diesen ausgefüllt und unterzeichnet ein.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen

Anders als bei Studien- und Prüfungsleistungen kann insgesamt maximal die Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiengangs durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzt werden. Das Thüringer Hochschulgesetz (§48 ThürHG) sieht vor, dass beruflich erworbene Kompetenzen unter bestimmten Voraussetzungen und nach Maßgabe der inhaltlichen und niveaubezogenen Gleichwertigkeit auf Inhalte des Studiums angerechnet werden können. Dabei können die folgenden Kompetenzen berücksichtigt werden:

Formal erworbene Kompetenzen

erworben

- _ in Einrichtungen der allgemeinen oder beruflichen Bildung
- _ am Arbeitsplatz

nachgewiesen durch

- _ anerkannte Zertifikate
- _ Prüfungs- und Abschlusszeugnisse

Nicht formale Kompetenzen

erworben

- _ durch planvolle, strukturierte Tätigkeiten
- _ durch arbeitsintegrierte Tätigkeiten

nachgewiesen durch

- _ Zertifikate

Informelle Kompetenzen

erworben

- _ durch selbstorganisiertes Lernen
- _ im Alltag, im Familienkreis, in der Freizeit

WIE WERDEN AUßERHOCHSCHULISCH ERWORBENE KOMPETENZEN ANGERECHNET?

<h3>1. Studien- & Anrechnungsberatung</h3>	<h4>Benötigte Dokumente</h4>	<h4>Ansprechpartner</h4>
<p>Sich einen Überblick über die eigenen Kompetenzen und die Möglichkeiten der Anrechnung zu verschaffen kann sehr komplex sein. Im Rahmen unserer Studien- und Anrechnungsberatung unterstützen wir Sie und prüfen gemeinsam Ihre Anrechnungspotentiale. Neben allgemeinen Informationen über die Durchführung des Verfahrens können hier Fragen und Unsicherheiten geklärt werden.</p> <p>Zudem beraten wir Sie an dieser Stelle gern zur Zusammenstellung der Unterlagen für Ihr Portfolio und überprüfen die formellen Voraussetzungen zur Antragsstellung.</p>	<p>Zeugnisse</p> <p>Zertifikate</p> <p>Arbeitsproben</p>	<p>Studienberatung</p>
<h3>2. Antragstellung und Portfolioerstellung</h3>	<h4>Benötigte Dokumente</h4>	<h4>Ansprechpartner</h4>
<p>Sobald Ihre Anrechnungspotentiale identifiziert wurden, können Sie im nächsten Schritt den Anrechnungsantrag einreichen und gegebenenfalls Ihr Portfolio zusammenstellen. Hierbei steht Ihnen die Studienberatung gern weiterhin beratend zur Seite.</p> <p>Neben dem vollständigen Ausfüllen des Anrechnungsantrags ist es wichtig, die anzurechnenden Lernergebnisse durch die entsprechenden Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate etc.) umfassend zu belegen. Achten Sie auch bei der etwaigen Erstellung Ihres Portfolios darauf, alle Nachweise, die Ihre Kompetenzen (formal, non-formal oder informell) wiedergeben, beizufügen. Das Portfolio wird dann gemeinsam mit dem Anrechnungsantrag der Studienberatung zugesandt.</p>	<p>Anrechnungsantrag</p> <p>Zeugnisse</p> <p>Zertifikate</p> <p>Arbeitsproben</p>	<p>Studienberatung</p> <p>Studienkoordination</p>
<h3>3. Äquivalenzprüfung und ggf. Anrechnungsgespräch</h3>	<h4>Benötigte Dokumente</h4>	<h4>Ansprechpartner</h4>
<p>Nach einer erfolgreichen Äquivalenzprüfung Ihrer im Portfolio zusammengestellten Kompetenzen vom Studiengangkoordinator und dem zuständigen Prüfungsausschuss werden Sie gegebenenfalls zu einem Anrechnungsgespräch eingeladen, um die angegebenen Kompetenzen zu validieren.</p>		<p>Studienberatung</p> <p>Prüfungsausschuss</p>
<h3>4. Anrechnung (mit Auflagen) oder Ablehnung</h3>		
<p>Nach der Entscheidung über Ihren Anrechnungsantrag, erhalten Sie schriftlich Bescheid über die Anrechnung (ggf. mit Auflagen) oder Ablehnung Ihres Antrags.</p>		

BERATUNGSANGEBOTE

Zu Fragen des berufsbegleitenden Studiums und dessen Organisation sowie bei der Zusammenstellung Ihrer Unterlagen für den Antrag auf Anrechnung Ihrer bisher erworbenen Kompetenzen berät Sie gern die Studienberatung Weiterbildung:

Studienberatung Weiterbildung

Sophia Kluge
Campus.Office
Geschwister Scholl-Straße 15
99423 Weimar
Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 23 67
professional.bauhaus@uni-weimar.de

Zu allgemeinen Fragen zum Studium an der Bauhaus-Universität Weimar steht Ihnen die allgemeine Studienberatung gern zur Verfügung:

Allgemeine Studienberatung

Christian Eckert
Campus.Office
Geschwister Scholl-Straße 15
99423 Weimar
Tel.: +49 (0) 36 43 / 58 23 58
christian.eckert@uni-weimar.de